

# Öffentliche Bekanntmachung

## Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville durch Beschluss vom 17. Dezember 2018 folgende Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen:

### I. Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktionen

#### § 1

#### Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Er entscheidet über einzelne Angelegenheiten, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung übertragen sind.
- (2) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat sowie die Ausschüsse sollen den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, anhören. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt oder Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich mündlich in der Sitzung des Gremiums äußern. Die städtischen Gremien sind angehalten, sich aktiv um eine Stellungnahme des KJB zu bemühen und diesem alle dafür notwendigen Informationen bereitzustellen. Ansprechpartner in den städtischen Gremien sind die jeweiligen Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter, falls nicht anderweitig innerhalb des Gremiums geregelt in Form eines/einer Kinder- und Jugendbeauftragten.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung und den betreffenden Ortsbeirat weiter, soweit diese für die Entscheidung zuständig sind. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

## § 2 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus 17 Mitgliedern zusammen. Zusätzlich stellt das Team der Jugendpflege als ausführende Institution der Jugendarbeit eine VertreterIn welche als Schnittstelle zum KJB fungiert. Diese VertreterIn besitzt ein Rederecht bei den Sitzungen des KJB, jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Jeder Stadtteil soll im Kinder- und Jugendbeirat vertreten sein und erhält eine dem Anteil der Wohnbevölkerung entsprechende Anzahl von Sitzen. Diese Verteilung soll zum Ende jeder Amtszeit neu geprüft werden.

Nachfolgende Verteilung beruft sich auf die Bevölkerungszahlen Stand 31.12.2015

Die Anzahl der Sitze verteilt sich wie folgt:

Stadtteil Eltville:	8 Sitze
Stadtteil Erbach:	3 Sitze
Stadtteil Hattenheim:	2 Sitze
Stadtteil Rauenthal:	2 Sitze
Stadtteil Martinsthal:	2 Sitze

Sollten nicht ausreichend Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, so vermindert sich die Anzahl der Sitze für die Dauer der Wahlzeit entsprechend.

- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sollen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens das 12. Lebensjahr und noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben.

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen die mindestens das 10. Lebensjahr und noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben

- (4) Zur Wahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden in den jeweiligen Stadtteilen Wahllokale eingerichtet. Alle wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen werden drei Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin über Ort und Zeitpunkt der Wahllokale durch einen Infobrief benachrichtigt, die dafür notwendigen Kontaktdaten liefert die Verwaltung. Die Wahlberechtigung wird vor jeder Stimmenabgabe von der Verwaltung überprüft und ist durch Vorlage des Infobriefes bzw. eines entsprechenden amtlichen Dokumentes nachzuweisen. Entsprechende Wahllisten werden zur Verfügung gestellt durch die Verwaltung.
- (5) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden in geheimer Wahl ermittelt. Jede/jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die zur Verfügung stehenden Sitze werden nach der Rangfolge der Auszählung vergeben. Kandidatinnen und Kandidaten, die keinen Sitz erhalten, sind entsprechend ihrer Stimmenzahl als Nachrücker nominiert.

- (6) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (7) Legt ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates sein Mandat nieder, wird der dadurch frei werdende Sitz durch den nächsten, noch nicht nominierten, Nachrücker besetzt.

### § 3

#### Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates mehr als einmal unentschuldigt, soll in einem persönlichen Gespräch geklärt werden, ob weiterhin ein Interesse an der Arbeit im Kinder- und Jugendbeirat vorhanden ist. Wenn nicht, kann die Mitgliedschaft im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst werden. Der dadurch frei werdende Sitz kann durch Nachrücker besetzt werden, soweit vorhanden.
- (3) Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

## II. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat

### § 4

#### Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates

1. Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzes mit Stellvertretung.

### § 5

#### Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n sowie mindestens zwei

Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn. Zusätzlich wird für die Dauer der Legislaturperiode eine SchriftführerIn mit Stellvertretung benannt.

- (2) Es wird ein Vorstand gebildet bestehend aus dem/der Vorsitzenden und den beiden StellvertreterInnen. Dieser bereitet mit Unterstützung der städtischen JugendpflegerInnen die Sitzungen des KJB vor und ist dafür zuständig, dass Anfragen des KJB an die entsprechenden Stellen weitergegeben werden. Für den Vorstand wird von Seiten der Verwaltung ein Mailaccount angelegt, über den die digitale Kommunikation mit den anderen Gremien abläuft.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat wird von der Jugendpflege der Stadt Eltville unterstützt und fachlich angeleitet, soweit dieses gewünscht ist.
- (4) Im Vorfeld einer Sitzung wird durch den/die Vorsitzenden eine Vorstandssitzung einberufen zu Vorbereitungszwecken.
- (5) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

## § 6

### Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen. Sämtliche Sitzungstermine werden für die Dauer der Legislaturperiode im Vorfeld festgelegt, sind aber im Bedarfsfall um weitere Sitzungen erweiterbar. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung gemeinsam mit dem Vorstand fest. Einberufen wird mit digitaler Einladung über das Ratsinformationssystem an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates, den Magistrat, den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung sowie den Vorsitz des JSSK.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens sieben Kalendertage liegen. Bei Einladung über das Ratsinformationssystem muss das Upload Datum 7 Werktage vor dem Sitzungstermin liegen.

### III. Ablauf der Sitzungen

#### § 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt. Vor Beginn einer Sitzung haben alle Kinder und Jugendlichen aus dem Stadtgebiet für max. eine halbe Stunde die Möglichkeit, Anfragen oder Anregungen an den Kinder- und Jugendbeirat zu richten. Die Sitzungen sind in der Presse bekannt zu machen.

#### § 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

#### § 9 Teilnahmerecht des Magistrats an den Sitzungen

Zur Unterstützung des Kinder- und Jugendbeirates nimmt der Bürgermeister oder sein allgemeiner Vertreter oder ein zu benennendes Mitglied des Magistrats an den Sitzungen beratend teil. Sollte dies nicht möglich sein, muss dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung mitgeteilt werden

#### § 10 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Dieser oder diese sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.

- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

## § 11 Ändern der Tagesordnung

Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

## § 12 Hausrecht während der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich der oder die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

## § 13 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten. Bei der Abfassung der Niederschrift kann der/die SchriftführerIn die Hilfestellung der städtischen Jugendpflege in Anspruch nehmen.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Den Mitgliedern, dem Magistrat

und dem Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung sowie den Fraktionsvorsitzenden ist jeweils ein Exemplar der Niederschrift zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt durch einen Upload des Protokolls im Ratsinformationssystem.

- (3) Sind die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen. Dies erfolgt zu Beginn der Sitzung.

#### IV. Schlussvorschriften

##### § 14

##### Zurverfügungstellung von Materialien und Geldern

Dem Kinder- und Jugendbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden, falls notwendig. Sämtliche Inhalte sollen nach Möglichkeit auch digital zur Verfügung stehen.

Weiterhin wird dem Kinder- und Jugendbeirat ein Budget von 1000€ jährlich zur Verfügung gestellt, verwaltet durch die städtische Jugendpflege. Hiervon können Fortbildungen oder Vorträge bezahlt werden, die die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates bei ihrer Arbeit unterstützen und fördern.

##### § 15

##### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine digitale Fassung der Geschäftsordnung.

Eltille am Rhein, den 18. Dezember 2018

Der Magistrat der Stadt  
Eltille am Rhein

Gez.  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister